

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 47/12 B

L 4 RS 141/12 (Sächsisches LSG)
S 35 RS 968/11 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

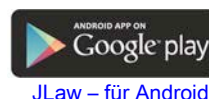
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.9.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1970 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:

"Genügt der Einsatz in den Arbeitsbereichen Kader und Bildung, um eine der berufli-



chen Qualifikationen entsprechende Tätigkeit annehmen zu können?"

- 8 Mit dieser Formulierung hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt der Kläger nicht. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr evtl eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage dargetan.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinn hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfene Frage ist nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 12 Zwar behauptet der Kläger, das LSG habe festgestellt, dass er berechtigt sei, den Titel eines Ingenieurs zu führen, und dass die sog betriebliche Voraussetzung gegeben sei. Selbst dies un-



terstellt wäre die Feststellung aller entscheidungserheblichen Tatsachen indes nicht ausreichend dargelegt.

- 13 Der Begriff "betriebliche Voraussetzung" beschreibt schlagwortartig die dritte Voraussetzung für das Vorliegen einer fingierten Versorgungsanwartschaft iS von § 1 VO-AVLtech und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB), dh eine erforderliche Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs 2 2. DB gleichgestellten Betrieb, und ist daher ein Rechtsbegriff. Der Gebrauch von Rechtsbegriffen enthält aber nur dann die für die Auslegung erforderlichen bindenden Tatsachenfeststellungen, wenn sicher ist, dass dem Gebrauch ein bestimmtes definitorisches Verständnis zu Grunde liegt (*BSG SozR 4-4300 § 64 Nr 2 RdNr 8; BSG SozR 3-4100 § 64 Nr 3 S 18 f*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)